

# KEHRICHTREGLEMENT

## Die Urversammlung der Einwohnergemeinde Naters

- Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung
- Eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004
- Eingesehen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz
- Eingesehen das Gesetz vom 21. Juni 1990 betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz
- Eingesehen Art. 6 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer
- Eingesehen das Gesetz vom 16. November 1978 betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung
- Eingesehen die eidgenössische technische Abfallverordnung vom 10. Dezember 1990
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten
- Eingesehen die eidgenössische Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen
- Eingesehen den Beschluss vom 2. April 1964 über die Ortssanierungen
- Eingesehen das Ausführungsgesetz vom 12. Mai 1987 über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern

beschliesst:

---

## I. Allgemeine Bestimmungen

<b>Zweckbestimmung</b>	<b>Art. 1</b> Das vorliegende Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller festen Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Naters sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wiederverwertbaren Abfälle.
<b>Gemeindeaufgabe</b>	<b>Art. 2</b> Die Bewirtschaftung von Kehricht und Sperrgut, gewerblichen und industriellen Abfällen sowie recycelbaren Abfällen untersteht der Aufsicht und Kontrolle der Gemeinde.  Die Gemeinde kann für alle Abfallarten die Entsorgungsweise verbindlich vorschreiben.  Die Gemeinde fördert die Vermeidung, Verminderung und Wiederverwertung von Kehricht. Sie informiert Bevölkerung, Schulen und Gewerbe über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.
<b>Obligatorium</b>	<b>Art. 3</b> Alle Haushaltungen und Betriebe der Gemeinde Naters sind zur Abgabe des Kehrichts, des Sperrgutes und der recycelbaren Wertstoffe an den von der Gemeinde organisierten oder bezeichneten offiziellen Sammeldienst verpflichtet. Ausnahmen gemäss Statuten des Gemeindeverbandes für die Abfallbewirtschaftung (GVO) blei-

---

ben vorbehalten.

**Ablagerungs-  
und Ablei-  
tungsverbot**

**Art. 4**

Das Ablagern von Aushubmaterial, Bauschutt, Motorfahrzeugwracks usw. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf Plätzen, welche über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

Ebenso ist das Ableiten von flüssigen und zerkleinerten festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem verboten.

**Kompostierung**

**Art. 5**

Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Die Gemeinde Naters fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

**Abfallverbren-  
nung**

**Art. 6**

Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

Von dieser Regel ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- oder Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästi-

gungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel (Kompostierung, Häckselung) zur Beseitigung vorhanden ist. Für diese Ausnahmen ist eine Bewilligung der Gemeinde notwendig, welche sie auf Grund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

## II. Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle

<b>Umfang</b>	<b>Art. 7</b> Die Kehrichtabfuhr umfasst: a) die Abfuhr des normalen Hauskehrichts b) die Abfuhr von brennbarem Sperrgut c) die Abfuhr von gewöhnlichen Gewerbe- und Industrieabfällen
<b>Hauskehricht</b>	<b>Art. 8</b> Als Hauskehricht gelten alle im Haushalt anfallenden Abfälle, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entsorgt werden. Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.
<b>Sperrgut</b>	<b>Art. 9</b> Als Sperrgut gelten alle brennbaren Abfälle, die für die Kehrichtsäcke zu sperrig sind und nicht als Gewerbe- und Industrieabfälle im Sinne von Artikel 10 gelten.

---

**Art. 10**

**Gewerbeabfälle** Als Gewerbe- und Industrieabfälle gelten die in Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle. Vorbehalten bleibt Artikel 21 des vorliegenden Reglementes.

**Art. 11**

**Separatsammlungen und Sammelstellen** Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Papier, Karton, Textilien, Glas, Metall, Öl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, usw.

Die Gemeinde richtet für die wiederverwertbaren und die schadstoffhaltigen Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

### **III. Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten**

**Art. 12**

**Besondere Abfallarten** Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) Abfälle gemäss Artikel 13 - 19

**Art. 13**

**Sonderabfälle** Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle aus Haushaltungen.

---

gen an:

- Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe
- Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe, Medikamente
- Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen
- Farben und Lacke

#### **Art. 14**

##### **Tierische Nebenprodukte**

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) zu entsorgen.

#### **Art. 15**

##### **Bauabfälle**

Bauabfälle sind durch den Bauherrn zu entsorgen. Brennbare und recycelbare Abfälle sind soweit als möglich auf der Baustelle auszusortieren und anschliessend auf eigene Kosten material- und umweltgerecht zu entsorgen. Auf Baustellen darf kein Feuer entfacht werden.

#### **Art. 16**

##### **Inertstoffe**

Als Inertstoffe gelten Stoffe wie Bauschutt, Erde, Steine usw. Unverschmutztes Aushubmaterial sollte soweit als möglich dort wo es anfällt, direkt verwertet werden (z.B. für Hinterfüllungen). Falls keine Wiederverwertung möglich ist, sind Inertstoffe in einer bewilligten kommunalen oder regionalen Deponie für Inertstoffe zu lagern. Die angenommenen Abfälle, deren Zulassungs-

bedingungen sowie die Öffnungstage- und -zeiten werden von der Gemeinde Naters in einem Betriebsreglement genau bestimmt. Darin werden auch die Übernahmegebühren festgelegt.

**Altmetalle**

**Art. 17**  
Metalle sind separat über die einzelnen Anbieter zu entsorgen. Subsidiär bietet die Gemeinde für Haushaltungen mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für: Schrott, Fahrräder, Motorräder, Altmetalle und Metallabfälle.

**Elektrische u. elektronische Geräte**

**Art. 18**  
Die elektrischen und elektronischen Geräte werden über den Fachhandel oder die zertifizierten Annahmestellen entsorgt.

**Autoabfälle**

**Art. 19**  
Diese Abfallstoffe sind direkt durch die Verkaufsstelle oder durch eine zugelassene Wiederverwertungsfirma zu entsorgen. Dazu gehören vorallem: Autowracks, Altpneus, Autobatterien, Auspuffanlagen.

## **IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr**

**Zugelassene Behälter für Hauskehricht**

**Art. 20**  
Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen.

Mit Ausnahme von brennbaren Sperrgütern, die

---

nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen. Das Gewicht eines offiziellen Kehrichtsackes darf 20 Kilogramm nicht überschreiten.

In den Containern der Gemeinde und Haushaltungen darf nur Hauskehricht in fest verschnürten, offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

**Zugelassene  
Behälter für  
brennbares  
Sperrgut**

**Art. 21**

Soweit die Zerkleinerung von brennbaren, sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2 m lang und höchstens 30 kg schwer sein.

Die Gebührenmarken können in den von den Gemeinden bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

**Zugelassene  
Behälter für  
Gewerbe- und  
Industrieabfälle**

**Art. 22**

Abfälle von Gewerbe- und Industriebetrieben sind in Containern mit entsprechender Gebührenplombe bereitzustellen. Die Container sind mit den Firmennamen zu versehen.

In Sonderfällen wie bei grossen Abfallmengen, bei Sonderabfällen usw. können die Verursacher vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall auf eigene Kosten selber vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Die Anlieferung fester Gewerbe- und Industrie-

abfälle mit eigenen oder fremden Fahrzeugen kann in Ausnahmefällen auf Gesuch hin vom Gemeindeverband Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung (GVO) gestattet werden.

**Bereitstellung der Abfälle**

**Art. 23**  
Der Abfall ist gemäss den Art. 20, 21 und 22 und gemäss den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen. Kehrichtsäcke sind verschnürt und Container mit geschlossenem Deckel bereitzustellen.

**Unzulässige Bereitstellung der Abfälle**

**Art. 24**  
Abfälle in nicht vorschriftsgemässen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dgl. sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

## V. Gebühren

**Grundsatz**

**Art. 25**  
Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde verursachergerechte Gebühren.

**Mengenabhängige Gebühr**

**Art. 26**  
Für das Einsammeln, den Abtransport und die Entsorgung des Hauskehrichts, von Sperrgut und von Gewerbe- und Industrieabfällen erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr.  
Diese Gebühr ist im Verkaufspreis der offiziellen

---

Kehrichtsäcke für den Hauskehricht, der Gebührenmarken für Sperrgut und der Gebührenplomben für die Abfuhr von Gewerbe- und Industrieabfällen inbegriffen.

Von den nicht in den Gemeinden des Gebührenverbundes wohnsässigen Eigentümern von Zweit- und Ferienwohnungen, die nicht ganzjährig vermietet sind, kann eine jährlich zu entrichtende Grundgebühr erhoben werden.

Für die nicht von der GVO getragenen Transportkosten kann zudem ein spezieller Transportkostenbeitrag erhoben werden.

**Art. 27**  
**Sockelgebühr** Der Gemeinderat kann zusätzlich zur mengenabhängigen Gebühr eine Sockelgebühr festlegen.

**Art. 28**  
**Sondergebühren** Für gewisse, getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

**Art. 29**  
**Ansätze** Die Gebühren sind so anzusetzen, dass sie zusammen mit den übrigen Erträgen aus der Abfallbewirtschaftung die Aufwendungen zu mindestens 90% und zu höchstens 100% decken. Bei der Festlegung der Gebühr für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen ist die Dichte des Abfalls (gepresster Abfall) angemessen zu berücksichtigen.

---

**Gebührentarif  
und Gebühren-  
anpassung,  
Kompetenzde-  
legation****Art. 30 Gebührenträger-Tarife**

Die Kompetenz zur Festlegung der Gebühren sowie deren Änderung und die Einführung neuer Gebührenträger wird an den Gebührenverbund Oberwallis delegiert. Ausgenommen hiervon sind die Sockelgebühren (Art. 27) und die Sondergebühren (Art. 28)

Bei der Festlegung der Gebühren ist der Gebührenverbund Oberwallis an das Äquivalenz- und Kostendeckungsprinzip bzw. an den Rahmen von Art. 29 dieses Reglementes gebunden.

Die derzeit gültigen Tarife der einzelnen Gebührenträger sind im Anhang zu diesem Reglement festgelegt.

Die Abrechnung der mengenabhängigen Gebühr delegiert der Gemeinderat an den Gebührenverbund Oberwallis.

**VI. Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen****Aufsicht und  
Kontrolle****Art. 31**

Die Gemeindeorgane sowie die vom Gemeinderat eigens zu diesem Zweck bestimmten Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglementes betraut.

Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

- 
- Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes**
- Art. 32**  
Der Gemeinderat kann Massnahmen zur Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes verfügen. Er kann insbesondere die Grundeigentümer auffordern, Ansammlungen von Altmaterial und Geräten aller Art und ausgediente Fahrzeuge auf ihre Kosten zu entfernen.  
Werden die Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt der Gemeinderat nach Fristansetzung und entsprechender Androhung auf Kosten des Pflichtigen die Ersatzvornahme.
- Strafbestimmungen**
- Art. 33**  
Wer das vorliegende Reglement verletzt und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen missachtet, wird mit Verweis oder mit Busse bis zu Fr. 5'000,- bestraft. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen.  
Vorbehalten bleibt die Anwendung des kantonalen und eidgenössischen Strafrechtes.
- Rechtsmittel**
- Art. 34**  
Anwendbar sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).
- Urversammlungsbeschluss**
- Art. 35**  
Das vorliegende Reglement wird durch die Urversammlung den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zur Abstimmung unterbreitet.
-

**Vollzug**                    **Art. 36**  
Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Er beschliesst das Datum des Inkrafttretens.

**Inkraftsetzung**        **Art. 37**  
Diese Reglement tritt durch die Annahme der Urversammlung und die Homologation durch den Staatsrat ab dem 18.4.2007 in Kraft.

- Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 30. April 1973;
- Genehmigt anlässlich der Urversammlung vom 20. Mai 1973;
- Homologiert durch den Staatsrat am 4. September 1974;
- In Kraft getreten am 4. September 1974;

– **Änderungen:**

- Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 10. April 1978;
- Genehmigt anlässlich der Urversammlung vom 2. Mai 1978;
- Homologiert durch den Staatsrat am 12. Juli 1978;
- In Kraft getreten am 12. Juli 1978;

– **Änderungen**

- Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 13. April 1991;
- Genehmigt anlässlich der Urversammlung vom 3. Juni 1991;
- Homologiert durch den Staatsrat am 21. August 1991;
- In Kraft getreten am 1. Januar 1992;

– **Änderungen**

- Genehmigt anlässlich der Gemeinderatssitzung vom 2.10.2006
  - Beraten und genehmigt an der Urversammlung vom 15.11.2006
  - Homologiert durch den Staatsrat am 18. April 2007
  - In Kraft getreten am 18. April 2007
-

**ANHANG 1****Tarife Gebührenträger.**

Gültig ab 1. Januar 2007

<b>Kehrichtsäcke</b>	10 Säcke	17 l	Fr.	14,00
<b>(Quick-Bag)</b>	10 Säcke	35 l	Fr.	26,00
	10 Säcke	60 l	Fr.	43,00
	5 Säcke	110 l	Fr.	39,00
<b>Sperrgutmarken</b>	Sperrgut bis 2 m Länge und 30 kg			Fr. 12,50
<b>Containerplomben</b>	Containerplombe 800 l			Fr. 52,00
	2 Containerplomben pro Container 800 l, bei mechanischer Pressung			Fr. 104,00
	Containerplombe 600 l			Fr. 42,50
	2 Containerplomben pro Container 600 l, bei mechanischer Pressung			Fr. 85,00
	(Nur für Container von Industrie- und Gewerbebetrieben, die mit dem Firmennamen versehen sind)			
<b>Kartonschnur</b>	20 Meter		Fr.	17,00
<b>Gebührenmarken</b>	10 Gebührenmarken (150–200 l-Säcke) bzw. 20 Gebührenmarken (100-40 l-Säcke) für geschreddertes Papier			Fr. 50,00
<b>Gebührenplomben für Karton</b>	5 Gebührenplomben in Rollbehältern oder in Containern			Fr. 50,00
<b>Sockelgebühr</b>	Pro Jahr			Fr. 30,00
	(Für alle Wohneinheiten und Geschäfte auf dem Gebiet der Gemeinde Naters)			
<b>Deponiegebühr</b>	Gebühr pro m <sup>3</sup>			Fr. 20,00
	(für die Ablagerung von Inertstoffen auf der von der Gemeinde bezeichneten Deponie).			

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	<b>Geltungsbereich</b>	<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1	Zweckbestimmungen	2
Art. 2	Gemeindeaufgabe	2
Art. 3	Obligatorium	2/3
Art. 4	Ablagerungs- und Ableitungsverbot	3
Art. 5	Kompostierung	3
Art. 6	Abfallverbrennung	3/4
<b>II.</b>	<b>Durch die Kehrichtabfuhr erfasste Abfälle</b>	
Art. 7	Umfang	4
Art. 8	Hauskehricht	4
Art. 9	Sperrgut	4
Art. 10	Gewerbeabfälle	5
Art. 11	Separatsammlungen und Sammelstellen	5
<b>III.</b>	<b>Durch die Kehrichtabfuhr nicht angenommene Abfallarten</b>	
Art. 12	Besondere Abfallarten	5
Art. 13	Sonderabfälle	5/6
Art. 14	Tierische Nebenprodukte	6
Art. 15	Bauabfälle	6
Art. 16	Inertstoffe	6/7
Art. 17	Altmetalle	7
Art. 18	Elektrische u. elektronische Geräte	7
Art. 19	Autoabfälle	7
<b>IV.</b>	<b>Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr</b>	
Art. 20	Zugelassene Behälter für Hauskehricht	7/8
Art. 21	Zugelassene Behälter für brennbares Sperrgut	8
Art. 22	Zugelassene Behälter für Gewerbe- und	8/9

---

---

	Industrieabfälle	
Art. 23	Bereitstellung der Abfälle	9
Art. 24	Unzulässige Bereitstellung der Abfälle	9
<b>V.</b>	<b>Gebühren</b>	
Art. 25	Grundsatz	9
Art. 26	Mengenabhängige Gebühr	9/10
Art. 27	Sockelgebühr	10
Art. 28	Sondergebühren	10
Art. 29	Ansätze	10/11
Art. 30	Gebührenträger-Tarife	10/11
<b>VI.</b>	<b>Aufsichts-, Straf- und Rekursbestimmungen</b>	
Art. 31	Aufsicht und Kontrolle	11/12
Art. 32	Wiederherstellung des vorschriftsgemäßen Zustandes	12
Art. 33	Strafbestimmungen	12
Art. 34	Rechtsmittel	12
Art. 35	Urversammlungsbeschluss	12/13
Art. 36	Vollzug	13
Art. 37	Inkraftsetzung	13
	<b>Anhang 1</b>	
	Tarife Gebührenträger	14

---